

RESOLUTIONEN 63/108 A und B

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³⁹.

63/108. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁰,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über siebenundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder

und Völker¹⁴¹ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴² auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der erklärten Haltung der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und in seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

ferner in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und fallspezifisch stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren

¹³⁹ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23)*, Kap. IX.

¹⁴¹ Resolution 1514 (XV).

¹⁴² A/56/61, Anhang.

zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungssektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aktiv eine Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

sowie eingedenk dessen, dass das Pazifische Regionalseminar 2008 vom 14. bis 16. Mai in Bandung (Indonesien) stattfand,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Aktionsprogramme aller Weltkonferenzen der Vereinten

Nationen¹⁴³ und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere mit Hintergrundinformationen über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁴⁵ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern,

¹⁴³ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. 1, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Rio-Erklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Agenda 21); *Report of the World Conference on Natural Disaster Reduction, Yokohama, Japan, 23–27 May 1994* (A/CONF.172/9), Kap. I; *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I; *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage; *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997; *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁴⁵ A/AC.109/2008/2-4, 6, 7, 10 und Corr.1, 11, 12 und 15-17.

nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolution beigetragen haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

8. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴² umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird sowie indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten voll wiedergeben;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die Verfassungsüberprüfungen sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeitigen, für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten

ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Frage der Gebiete ohne Selbstregierung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁴⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁴⁷,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status 2006 ihre Arbeit abgeschlossen und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgegeben hat, um dem Hoheitsgebiet zu helfen, verschiedene Optionen für den künftigen politischen Status Amerikanisch-Samoas zu prüfen und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile zu bewerten,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Papier, das der Vorsitzende der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status vorgelegt und auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 verteilt hat und in welchem der Sonderausschuss gebeten wird, den Status des Hoheitsgebiets als Gebiet ohne Selbstregierung zu überprüfen, mit dem Ziel, den von seinem Volk einmal gewählten künftigen politischen Status des Hoheitsgebiets zu akzeptieren,

¹⁴⁶ A/AC.109/2008/3.

¹⁴⁷ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253) und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für den Betrieb der Gebietsregierung erhält, und mit der Aufforderung an die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Diversifizierung der Volkswirtschaft Amerikanisch-Samoas behilflich zu sein,

1. *begrüßt* die Arbeit der Regierung und Legislative des Gebiets im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status zur Vorbereitung einer Verfassungskonferenz, die sich mit den Fragen betreffend den künftigen Status Amerikanisch-Samoas auseinandersetzen soll;

2. *betont* die Wichtigkeit der bereits an den Sonderausschuss ergangenen Einladung des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein von der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status in ihrem Bericht von 2007 empfohlenes Programm zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁴⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003, ausgerichtet von der Gebietsregierung und ermöglicht durch die Verwaltungsmacht, in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wieder aufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, und der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, sowie von dem kürzlich von der Gebietsregierung getroffenen Beschluss, sich erneut mit den Empfehlungen der Kommission zu befassen, um den Prozess dem angestrebten Ziel der vollen internen Selbstregierung näherzubringen,

¹⁴⁸ A/AC.109/2008/7.

im Bewusstsein, dass die Regierung beabsichtigt, ihr Engagement für den Qualitätstourismus und die Anwendung verschiedener Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor fortzusetzen,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *begrüßt* die Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform und ihren Bericht von 2006, die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen 2007 mit dem Ziel, der Verwaltungsmacht Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Hoheitsgebiets zu unterbreiten, und die daran anschließenden Bemühungen der Gebietsregierung, die interne Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

2. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁴⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets und Kenntnis nehmend von einer von den örtlichen Medien vor kurzem durchgeführten Erhebung zu der Frage,

darin erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleinerer Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

¹⁴⁹ A/AC.109/2008/10 und Corr.1.

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁵⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004, ihren 2005 fertiggestellten Bericht mit Empfehlungen zur Modernisierung der Verfassung und die im selben Jahr im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht sowie auf die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die 2007 zur Annahme der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets geführt haben,

davon Kenntnis nehmend, dass die 2007 angenommene Verfassung der Britischen Jungferninseln einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

sowie Kenntnis nehmend von der auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 abgegebenen Erklärung eines Sachverständigen aus dem Hoheitsgebiet, der eine Analyse des vor kurzem abgeschlossenen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung unterbreitete,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem führenden Offshore-Finanzzentrum entwickelt und ein beispielloses Wachstum in seinem Finanzdienstleistungs- und Tourismussektor aufweist,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets potenziell nützlich sind,

1. *begrüßt* die neue Verfassung der Britischen Jungferninseln, die im Juni 2007 in Kraft trat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Gebietsregierung zufolge in den kommenden Jahren noch geringfügige Änderungen an der Verfassung vorgenommen werden müssen;

¹⁵⁰ A/AC.109/2008/2.

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die von dem Hoheitsgebiet unternommenen Anstrengungen, seine wirtschaftliche Basis stärker in lokale Hände zu überführen und auf andere Sektoren fachlicher Dienstleistungen als den der Finanzdienstleistungen auszurichten;

4. *würdigt* die Bemühungen der gewählten Regierungen der Britischen Jungferninseln und der Amerikanischen Jungferninseln, die Arbeit des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln fortzusetzen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten voranzubringen;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁵¹ und anderen einschlägigen Informationen,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen dem Volk des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthielt, des 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurfs und der im weiteren Verlauf des Jahres geführten Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht, und der 2006 wieder aufgenommenen Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Modernisierung der Verfassung, mit dem Ziel, im Wege einer Volksbefragung Aufschluss über die Haltung der Bevölkerung zu erhalten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Sekretariats für die Überprüfung der Verfassung der Kaimaninseln, das im März 2007 seine Arbeit zur Unterstützung der Initiative zur Modernisierung der Verfassung des Hoheitsgebiets aufnahm, die vier Phasen der Verfassungsreform umfasst, und zwar Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, Konsultation und Aufklärung der Öffentlichkeit, ein Referendum zu den Reformvorschlägen und Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung,

Kenntnis nehmend von der Feststellung der Gebietsregierung, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, wie etwa die Inflation, auch weiterhin Anlass zur Sorge geben,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung im Januar 2008 ein Konsultationspapier mit einer Reihe von Vorschlägen für eine Verfassungsreform herausgegeben hat, mit dem Ziel, später im Jahr ein Referendum zu diesen Vorschlägen beziehungsweise zu geänderten Vorschlägen zu veranstalten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Gebietsregierung, Fragen im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren anzugehen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁵² und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵³,

darin erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets bereits beantragt haben, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

¹⁵² A/AC.109/2008/15.

¹⁵³ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in seiner geänderten Fassung.

¹⁵¹ A/AC.109/2008/11.

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der von der Zivilgesellschaft und anderen, darunter auf dem Pazifischen Regionalseminar von 2008, geäußerten tiefen Besorgnis über die möglichen sozialen und sonstigen Auswirkungen der bevorstehenden Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet,

sowie im Bewusstsein der Sparmaßnahmen und sonstigen finanzpolitischen Maßnahmen, die seit der Ausrufung des finanziellen „Notstands“ durch den Gouverneur 2007 von der Gebietsregierung ergriffen wurden,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, und legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

4. *erinnert* daran, dass der gewählte Gouverneur die Verwaltungsmacht bereits ersucht hat, die Beschränkungen für ausländische Fluggesellschaften aufzuheben und ihnen die Beförderung von Fluggästen zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten, um den Markt wettbewerbsfähiger zu gestalten und mehr Besucher anzuziehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf den 2002 vorgelegten Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die Einberufung eines Ausschusses zur Überprüfung des Berichts durch das Parlament (House of Assembly) im Jahre 2005 und die darauffolgenden Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen,

feststellend, dass der Prozess der Verhandlungen mit der Verwaltungsmacht über den Verfassungsentwurf, mit dessen Fertigstellung im ersten Quartal 2007 gerechnet wurde, sich in Gang befindet und dass die Gespräche, die auf Antrag der Gebietsregierung, die mehr Zeit benötigte, verschoben wurden, 2008 im Laufe des Jahres wieder aufgenommen werden sollten,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des karibischen Regionalseminars 2007, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Gebietsregierung, auch weiterhin Verhandlungen über Verbesserungen der Verfassung des Hoheitsgebiets zu führen, die den Weg zu mehr Selbstbestimmung zu einem späteren Zeitpunkt offenhalten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der

¹⁵⁴ A/AC.109/2008/16.

Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen auf, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Bevölkerung und seine Fläche betrifft,

feststellend, dass die interne Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets noch immer zurückgestellt wird,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung im Begriff sind, ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets die Beziehung zwischen dem Amt des Gouverneurs und der Gebietsregierung neu zu strukturieren und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

1. *begrißt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf eine erweiterte Selbstregierung operative Aufgaben an die Gebietsregierung zu übertragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die wirtschaftliche Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

in Anbetracht des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauffolgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs als Gesprächsgrundlage und der Bemühungen der Gebietsregierung, der Überprüfung der Verfassung nach wie vor hohen Stellenwert einzuräumen, so auch durch öffentliche Veranstaltungen,

in diesem Zusammenhang feststellend, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie bereits früher nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

sich bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

sich außerdem der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

1. *begrißt* die Fortsetzung des Prozesses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets, einschließlich der dazugehörigen öffentlichen Veranstaltungen, und fordert die Verwaltungsmacht auf, den bereits früher vorgetragenen Anliegen der Einwohner St. Helenas hinsichtlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit Rechnung zu tragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁵⁵ A/AC.109/2008/4.

¹⁵⁶ A/AC.109/2008/6.

4. *begrüßt* den Beschluss der Verwaltungsmacht, für den Bau eines internationalen Flughafens auf St. Helena, der 2011-2012 betriebsbereit sein soll, einschließlich der gesamten erforderlichen Infrastruktur, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁵⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

sowie unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006 einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

Kenntnis nehmend von der beträchtlichen und stetigen Expansion der Wirtschaft, die durch das anhaltende Wachstum auf dem Gebiet des Qualitätstourismus und die dadurch bedingte Immobilienentwicklung angetrieben wird,

1. *verweist* auf die 2006 in Kraft getretene Verfassung des Hoheitsgebiets und nimmt Kenntnis von der Auffassung der Gebietsregierung, dass im Hinblick auf die Sicherung größerer Autonomie Spielraum für die Delegation einiger Befugnisse des Gouverneurs an das Hoheitsgebiet besteht;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung auch weiterhin unternimmt, um der Stärkung des sozialen Zusammenhalts in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵⁹,

sowie sich dessen bewusst, dass derzeit die Verfassungskonferenz tagt, der fünfte Versuch des Hoheitsgebiets, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass im Zusammenhang damit verschiedene Bemühungen um die Durchführung eines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verfassung unternommen werden, das von einem Teilnehmer aus dem Hoheitsgebiet in einer Erklärung auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 beschrieben wurde,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets potenziell nützlich sind,

1. *begrüßt* die 2007 erfolgte Einrichtung der Verfassungskonferenz und ersucht die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des internen Prozesses der Verfassungskonferenz;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *würdigt* die Bemühungen der gewählten Regierungen der Amerikanischen Jungferninseln und der Britischen Jungferninseln, die Arbeit des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln fortzusetzen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten voranzubringen.

¹⁵⁷ A/AC.109/2008/12.

¹⁵⁸ A/AC.109/2008/17.

¹⁵⁹ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.